

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 291

**Das Recht des mittellosen Beschuldigten  
auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand**

Von

**Matthias Schaum**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MATTHIAS SCHAUM

Das Recht des mittellosen Beschuldigten  
auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand

Schriften zum Prozessrecht

Band 291

# Das Recht des mittellosen Beschuldigten auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand

Von

Matthias Schaum



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus Dieter Voigt, Berlin  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-18805-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-58805-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten in der vorliegenden leicht überarbeiteten und aktualisierten Fassung bis Ende Juni 2022 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Walter Perron für seine engagierte Betreuung, die wertvollen Hinweise und Anregungen sowie den stets wohlwollenden Zuspruch.

Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bin ich Herrn Professor Dr. Gerson Trüg zu Dank verpflichtet.

Danken möchte ich ferner Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik für die Möglichkeit, als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl tätig sein zu dürfen. Die Zeit am Lehrstuhl wird mir stets in bester Erinnerung bleiben.

Herrn Professor em. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Frisch danke ich für seine hilfreichen Ratschläge sowie das ein oder andere ermutigende Wort.

Des Weiteren möchte ich mich bei all meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen sowie den ausländischen Gästen bedanken, die mich während meiner Zeit am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht begleitet haben. Besonders hervorgehoben seien Dr. Egzona Hyseni, Jana Hanke, Harald Rothfuß, Dr. Ivo Coca-Villa, Dr. Jan-Felix Kumkar, Stefan Uhl, Larissa Zacke, Ellen Hönig, Anna Trilken, Friederike Weigl, Magdalena Fauth, Professor Dr. Omar Palermo und Dr. Yuzhou Huang, die durch ihre freundschaftliche Unterstützung, Bereitschaft zur Diskussion und gelegentliche Zerstreuung wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Pia Wolf danke ich für ihre stete Hilfsbereitschaft, die ein oder andere Kaffeepause im Café Moltke sowie die gemeinsamen Rennradtouren. Dr. Julian Sigmund danke ich für seine Freundschaft seit dem ersten Semester unseres gemeinsamen Jurastudiums sowie seine Unterstützung und Motivation während der gesamten Promotionszeit.

Größter Dank gilt meiner Familie. Zunächst meinen Großeltern Margarete Schaum und Christine Stey für ihre Unterstützung in allen Lebenslagen. Des Weiteren meinen Geschwistern Dr. Monika Schaum und Maximilian Schaum dafür, dass sie stets an meiner Seite sind und ich mich immer auf sie verlassen kann. Meinem Bruder sowie Nico Schmid bin ich zudem für die kritische Durch-

sicht und das Korrekturlesen der Arbeit zutiefst dankbar. Von Herzen danken möchte ich schließlich meinen Eltern Martina und Michael Schaum. Sie haben mir alles ermöglicht und mir jede erdenkliche Unterstützung zuteilwerden lassen. Ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Freiburg, im Juli 2022

*Matthias Schaum*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	21
-------------------------	----

## *Erstes Kapitel*

<b>Das Recht des mittellosen Beschuldigten auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand nach der Europäischen Menschenrechtskonvention</b>	26
---	----

A. Die Bedeutung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand und dessen Stellung im Gesamtrecht auf ein faires Verfahren .....	26
B. Der Anwendungsbereich des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand ..	28
I. Der persönliche Anwendungsbereich .....	29
II. Der sachliche Anwendungsbereich .....	29
1. Die Einordnung der Vorschrift im nationalen Recht .....	30
2. Die Natur des Vergehens .....	30
3. Die Art und Schwere der angedrohten Sanktion .....	31
III. Der zeitliche Anwendungsbereich .....	32
C. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand .....	33
I. Die Mittellosigkeit des Beschuldigten .....	34
II. Das Interesse der Rechtspflege .....	37
1. Die Schwere des Tatvorwurfs und die Höhe der drohenden Strafe ....	38
2. Die Komplexität des Falles .....	39
3. Die persönliche Situation des Beschuldigten .....	41
D. Die Unentgeltlichkeit des Verteidigerbeistands .....	42
E. Die Möglichkeit auf das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand zu verzichten .....	44
F. Der Zeitpunkt der Verteidigerbestellung .....	46
I. Die Gewährung von unentgeltlichem Verteidigerbeistand im Ermittlungsverfahren .....	47
II. Die Beschränkbarkeit des Zugangs zu unentgeltlichem Verteidigerbeistand .....	49
G. Die Auswahl und Bestellung des Verteidigers .....	52
H. Die Dauer der Verteidigerbestellung .....	54

I. Die Auswechslung des Verteidigers .....	55
J. Die Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand .....	58
K. Die Vergütung des Verteidigers .....	59
L. Gesamtergebnis des ersten Kapitels .....	62

### *Zweites Kapitel*

#### **Das Recht des mittellosen Beschuldigten auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand nach dem Recht der Europäischen Union** 65

A. Das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand nach der Grundrechtecharta	65
I. Der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta .....	65
1. Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechtecharta .....	66
a) Das Recht der Union .....	66
b) Die Durchführung des Rechts der Union .....	66
2. Die Anwendbarkeit der Grundrechtecharta im nationalen Strafverfahren	71
II. Das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand gemäß Art. 48 Abs. 2 GRC .....	74
III. Das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Art. 47 Abs. 3 GRC .....	76
1. Der Anwendungsbereich der Prozesskostenhilfe .....	76
a) Der persönliche Anwendungsbereich .....	76
b) Der sachliche Anwendungsbereich .....	76
c) Der zeitliche Anwendungsbereich .....	77
2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe .....	77
a) Die Mittellosigkeit des Beschuldigten .....	77
b) Die Erforderlichkeit der Prozesskostenhilfe für die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu den Gerichten .....	78
3. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe .....	79
IV. Das Verhältnis des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand gemäß Art. 48 Abs. 2 GRC zum Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Art. 47 Abs. 3 GRC .....	82
B. Das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand nach der Prozesskostenhilfe-Richtlinie .....	82
I. Der Anwendungsbereich der Prozesskostenhilfe-Richtlinie .....	85
1. Der persönliche Anwendungsbereich .....	85
2. Der sachliche Anwendungsbereich .....	86
3. Der zeitliche Anwendungsbereich .....	87
4. Der situative Anwendungsbereich .....	89
a) Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nach Maßgabe der Rechtsbeistand-Richtlinie .....	89

Inhaltsverzeichnis	11
aa) Der Anwendungsbereich der Rechtsbeistand-Richtlinie . . . . .	89
bb) Die Voraussetzungen für einen Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Art. 3 der Rechtsbeistand-Richtlinie . . . . .	90
b) Das Vorliegen einer Situation des Art. 2 Abs. 1 lit. a–c der Prozesskostenhilfe-Richtlinie . . . . .	94
aa) Der Entzug der Freiheit . . . . .	95
bb) Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zwingend erforderlich . . . . .	96
cc) Bei Ermittlungs- und Beweiserhebungshandlungen ist die Anwesenheit des Verdächtigen oder der Beschuldigten Person vorgeschrieben oder zulässig . . . . .	97
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe-Richtlinie . . . . .	97
1. Die Mittellosigkeit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person . . . . .	98
2. Das Interesse der Rechtspflege . . . . .	99
III. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe . . . . .	100
IV. Der Zeitpunkt der Verteidigerbestellung . . . . .	101
V. Die Auswahl und Bestellung des Verteidigers . . . . .	102
VI. Die Qualität des Systems der Prozesskostenhilfe und der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen . . . . .	104
1. Die Qualität des Systems der Prozesskostenhilfe . . . . .	105
2. Die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen . . . . .	106
VII. Die Auswechslung des Verteidigers . . . . .	107
VIII. Das Zurverfügungstehen eines wirksamen Rechtsbehelfs . . . . .	108
IX. Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Schutzbedürftigen Personen . . . . .	109
X. Die Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über das Recht auf Prozesskostenhilfe . . . . .	110
XI. Die Vergütung des im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätigen Verteidigers . . . . .	111
C. Gesamtergebnis des zweiten Kapitels . . . . .	112

### *Drittes Kapitel*

#### **Das Recht des mittellosen Beschuldigten auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand in Deutschland** 117

A. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand . . . . .	117
I. Die Herleitung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG . . . . .	118
II. Die Herleitung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand aus dem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG . . . . .	119

III. Stellungnahme .....	121
B. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand .....	123
I. Das Institut der notwendigen Verteidigung .....	123
1. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Modells der notwendigen Verteidigung mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Grundrechtecharta und der Prozesskostenhilfe-Richtlinie .....	125
2. Die Fälle notwendiger Verteidigung .....	126
a) Der Katalog des § 140 Abs. 1 StPO .....	127
aa) § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO .....	127
bb) § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO .....	129
cc) § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO .....	129
dd) § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO .....	130
ee) § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO .....	131
ff) § 140 Abs. 1 Nr. 6 StPO .....	132
gg) § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO .....	133
hh) § 140 Abs. 1 Nr. 8 StPO .....	133
ii) § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO .....	134
jj) § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO .....	134
kk) § 140 Abs. 1 Nr. 11 StPO .....	136
b) Die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO .....	136
aa) Die Schwere der Tat .....	137
bb) Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge .....	138
cc) Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage .....	140
dd) Die Unfähigkeit des Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen ..	142
c) Die sonstigen Fälle notwendiger Verteidigung .....	143
aa) § 138c Abs. 3 S. 4 StPO .....	143
bb) § 231a Abs. 4 StPO .....	144
cc) § 364a StPO .....	145
dd) § 364b StPO .....	147
ee) § 408b StPO .....	148
ff) § 418 Abs. 4 StPO .....	150
d) Zwischenergebnis .....	151
3. Der Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung .....	151
a) § 141 Abs. 1 StPO .....	152
b) § 141 Abs. 2 StPO .....	154
aa) § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO .....	155
bb) § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO .....	156
cc) § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO .....	157
dd) § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO .....	159

c) § 141a StPO .....	160
d) Zwischenergebnis .....	163
4. Die Auswahl und Bestellung des Pflichtverteidigers .....	163
a) Das Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung .....	163
aa) Das Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung bei einem Antrag des Beschuldigten .....	164
bb) Das Verfahren der Pflichtverteidigerbestellung bei einer amtswegigen Bestellung .....	164
b) Die Zuständigkeit für die Pflichtverteidigerbestellung .....	165
aa) Die Bestellung durch ein Gericht .....	165
bb) Die Bestellung durch die Staatsanwaltschaft .....	166
c) Die Auswahl des Pflichtverteidigers .....	167
aa) Die Auswahl des Pflichtverteidigers durch den Beschuldigten ..	167
bb) Die Auswahl des Pflichtverteidigers durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft .....	170
d) Zwischenergebnis .....	175
5. Die Dauer und Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung .....	176
a) Die Dauer der Pflichtverteidigerbestellung .....	176
b) Die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung .....	176
c) Zwischenergebnis .....	179
6. Die Auswechslung des Pflichtverteidigers .....	179
a) Die Auswechslung des Pflichtverteidigers durch einen Wahlverteidiger .....	179
b) Die Auswechslung des Pflichtverteidigers durch einen anderen Pflichtverteidiger .....	180
aa) § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO .....	181
bb) § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO .....	184
cc) § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO .....	185
dd) § 143a Abs. 3 StPO .....	187
c) Zwischenergebnis .....	188
7. Das Zurverfügungstehen eines wirksamen Rechtsbehelfs .....	189
8. Die Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über das Recht auf einen Pflichtverteidiger .....	190
9. Die finanziellen Aspekte der Pflichtverteidigung .....	194
a) Die Kostentragung im Rahmen der Pflichtverteidigung .....	194
b) Die Vergütung des Pflichtverteidigers .....	196
II. Der Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz .....	198
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Beratungshilfe .....	199
2. Der Umfang des Anspruchs auf Beratungshilfe .....	201
3. Die finanziellen Aspekte der Beratungshilfe .....	202

4. Zwischenergebnis .....	202
C. Gesamtergebnis des dritten Kapitels .....	203

*Viertes Kapitel*

**Das Recht des mittellosen Beschuldigten auf unentgeltlichen  
Verteidigerbeistand in Österreich** 206

A. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand .....	206
I. Das Institut der Verfahrenshilfe .....	206
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verfahrenshilfe .....	207
a) Die Mittellosigkeit des Beschuldigten .....	207
b) Das Interesse der Rechtspflege .....	208
aa) § 61 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 öStPO .....	209
(1) § 61 Abs. 1 Nr. 1 öStPO .....	209
(2) § 61 Abs. 1 Nr. 2 öStPO .....	210
(3) § 61 Abs. 1 Nr. 3 öStPO .....	210
(4) § 61 Abs. 1 Nr. 4 öStPO .....	211
(5) § 61 Abs. 1 Nr. 5 öStPO .....	211
(6) § 61 Abs. 1 Nr. 5a öStPO .....	211
(7) § 61 Abs. 1 Nr. 6 öStPO .....	211
(8) § 61 Abs. 1 Nr. 7 öStPO .....	212
bb) § 61 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 öStPO .....	212
cc) § 61 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 öStPO .....	213
dd) § 61 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 öStPO .....	213
ee) Zwischenergebnis .....	214
c) Das grundsätzliche Antragerfordernis und die ausnahmsweise Beige- gebung von Amts wegen .....	214
d) Zwischenergebnis .....	215
2. Der Zeitpunkt der Beigegebung und Bestellung des Verfahrenshilfever- teidigers .....	215
3. Die Beigegebung und Bestellung des Verfahrenshilfeverteidigers .....	216
a) Das Beigegebungsverfahren .....	216
b) Das Bestellungsverfahren .....	217
aa) Die Bestellung des Verfahrenshilfeverteidigers durch den Aus- schuss der Rechtsanwaltskammer .....	218
bb) Die Bestellung eines Dringlichkeitsverteidigers .....	223
c) Zwischenergebnis .....	225
4. Die Dauer und Aufhebung der Beigegebung eines Verfahrenshilfevertei- digers .....	225
5. Die Auswechslung des Verfahrenshilfeverteidigers .....	226

a) Die Auswechslung des Verfahrenshilfeverteidigers durch einen vom Beschuldigten selbst gewählten Verteidiger .....	227
b) Die Auswechslung des Verfahrenshilfeverteidigers durch einen anderen Verfahrenshilfeverteidiger .....	227
6. Das Zurverfügungstehen eines wirksamen Rechtsbehelfs .....	228
7. Die Pflicht zur Belehrung des Beschuldigten über das Recht auf Verfahrenshilfe .....	229
8. Die finanziellen Aspekte der Verfahrenshilfe .....	231
a) Die Kostentragung im Rahmen der Verfahrenshilfe .....	231
b) Die Vergütung des Verfahrenshilfeverteidigers .....	232
II. Das Institut des Verteidigers in Bereitschaft .....	233
1. Die Ausgestaltung des Instituts des Verteidigers in Bereitschaft .....	234
2. Die finanziellen Aspekte des Instituts des Verteidigers in Bereitschaft .....	237
3. Zwischenergebnis .....	240
B. Gesamtergebnis des vierten Kapitels .....	241

*Fünftes Kapitel*

**Die verschiedenen Lösungsansätze für eine Reform der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand**

245

A. Die Möglichkeit einer punktuellen Reform der Vorschriften der notwendigen Verteidigung .....	245
B. Die Einführung einer Pflichtrechtsschutzversicherung .....	248
C. Die generelle Übernahme der Verteidigungskosten durch die Staatskasse .....	249
D. Die Einführung eines Prozesskostenhilfesystems nach dem Vorbild der Zivilprozessordnung .....	250
E. Die Einführung einer begrenzten, subsidiären Staatshaftung für das Wahlverteidigerhonorar .....	253
F. Die Einführung des Instituts der Verfahrenshilfe .....	255
G. Die Einführung des Instituts der Verfahrenshilfe in Kombination mit einem Prozesskostenhilfesystem nach dem Vorbild der Zivilprozessordnung .....	261
H. Eigener Reformvorschlag .....	264
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	272
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	295

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK	Alternativkommentar
ALB	Albanien
Alt.	Alternative
AnwBl	Anwaltsblatt
AnwK	Anwaltkommentar
AO	Abgabenordnung
ARM	Armenien
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AUT	Österreich
AZE	Aserbajdschan
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOK	Beck'scher-Online-Kommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
BEL	Belgien
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BlgNR	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BUL	Bulgarien
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CD	Collections of Decisions, Sammlung der Entscheidungen der EKMR bis 1975
CRO	Kroatien

CYP	Zypern
CZE	Tschechien
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
ERA Forum	Zeitschrift der Europäischen Rechtsakademie
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ESP	Spanien
EST	Estland
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in der ÖJZ)
FAO	Fachanwaltsordnung
FG	Festgabe
FIN	Finnland
FK	Frankfurter Kommentar
Fn.	Fußnote
FRA	Frankreich
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/in Goldammers' Archiv für Strafrecht
GBR	Großbritannien
GeO	Geschäftsordnung
GER	Deutschland
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Grundrechtecharta
GRE	Griechenland
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HK	Heidelberger Kommentar
HRRS	HöchstRichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber

hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
IK	Internationaler Kommentar
insb.	insbesondere
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRL	Irland
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
ITA	Italien
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JRP	Journal für Rechtspolitik
JSt	Journal für Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KOM	Europäischen Kommission
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LAT	Lettland
LG	Landgericht
lit.	litera
LK	Linzer Kommentar
LR	Löwe-Rosenberg
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m. Anm.	mit Anmerkung
MDA	Moldawien
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
NED	Niederlande
n. F.	Neue Folge
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
öAnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
öBGBI	Österreichisches Bundesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	Österreichische Strafprozessordnung
POL	Polen
POR	Portugal
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROU	Rumänien
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RUS	Russland
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite, Satz
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidigerforum
StRR	StrafRechtsReport
StV	Strafverteidiger
SUI	Schweiz
SVK	Slowakei
SWE	Schweden
TUR	Türkei
u.	und
u. a.	und andere
UKR	Ukraine
v.	von
Var.	Variante
VerfO-EuG	Verfahrensordnung des Gerichts
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs
VersR	Versicherungsrecht

vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VV RVG	Vergütungsverzeichnis RVG
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V.
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft- und Steuerstrafrecht
WK	Wiener Kommentar
YB	Yearbook of the European Convention on Human Rights
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

Das Recht auf Verteidigerbeistand ist eines der wichtigsten Rechte des Beschuldigten<sup>1</sup> im Strafverfahren.<sup>2</sup> Der Beschuldigte hat in aller Regel nicht die erforderlichen straf- und strafprozessrechtlichen Kenntnisse, um sich selbst effektiv verteidigen zu können.<sup>3</sup> Darüber hinaus fehlt ihm aufgrund seiner eigenen Betroffenheit die notwendige Distanz zum Tatvorwurf.<sup>4</sup> Die Beiziehung eines Verteidigers ermöglicht es dem Beschuldigten, diese Defizite auszugleichen und so eine verfahrensrechtliche Waffengleichheit zu den Strafverfolgungsbehörden herzustellen.<sup>5</sup> Des Weiteren trägt der Beistand eines Verteidigers zu der Subjektstellung des Beschuldigten,<sup>6</sup> der Wahrung der Unschuldsvermutung<sup>7</sup> und einem prozessordnungsgemäßen Verfahrensablauf<sup>8</sup> bei.

---

<sup>1</sup> Das deutsche Strafprozessrecht differenziert gemäß § 157 StPO je nach Stadium des Strafverfahrens zwischen den Begriffen Beschuldigter, Angeschuldigter und Angeklagter. Auch das österreichische Strafprozessrecht nimmt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1–3 öStPO mit den Begriffen Verdächtiger, Beschuldigter und Angeklagter eine am Verfahrensstadium orientierte Unterscheidung vor. Die Europäische Menschenrechtskonvention verwendet dagegen in Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK den Begriff der angeklagten Person und die Grundrechtecharta spricht in Art. 48 Abs. 2 GRC vom Angeklagten und in Art. 47 Abs. 3 GRC schlicht von Person. In der vorliegenden Arbeit wird einheitlich der Begriff des Beschuldigten gebraucht, es sei denn die vom jeweiligen Gesetz verwendete Bezeichnung ist aus Gründen der Klarstellung geboten.

<sup>2</sup> BGHSt 38, 372 (374); BGHSt 42, 15 (21).

<sup>3</sup> Barton, Einführung in die Strafverteidigung, § 1 Rn. 23; Christmann, Die Neuregelung der notwendigen Verteidigung auf Grundlage der Legal Aid-Richtlinie, S. 9; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 9; Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 398; Rohne, Notwendige Verteidigung und Verteidigerbeordnung im Ermittlungsverfahren, S. 23.

<sup>4</sup> Barton, Einführung in die Strafverteidigung, § 1 Rn. 23; Christmann, Die Neuregelung der notwendigen Verteidigung auf Grundlage der Legal Aid-Richtlinie, S. 9; Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 9; Hammerstein, JR 1985, 140 (142); Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 7 Rn. 3; Rohne, Notwendige Verteidigung und Verteidigerbeordnung im Ermittlungsverfahren, S. 23; Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 11 Vor Rn. 1.

<sup>5</sup> Bernsmann, StraFo 1999, 226 (227); Satzger/Schluckebier/Widmaier/StPO-Beuлке, § 137 Rn. 2; BeckOK/StPO-Wessing, § 137 Vor Rn. 1.

<sup>6</sup> Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, § 7 Rn. 1; Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 397; Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 11 Rn. 1; SK/StPO-Wohlers, Vor §§ 137 ff. Rn. 32.

<sup>7</sup> Bernsmann, StraFo 1999, 226 (229); Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 19 Rn. 1.

<sup>8</sup> Barton, Einführung in die Strafverteidigung, § 1 Rn. 28–29; Gaede, Fairness als Teilhabe, S. 504–505; Rzepka, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 398.

Das Recht auf Verteidigerbeistand wird dem Beschuldigten durch Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK garantiert. Auf Ebene des Unionsrechts ist es in Art. 47 Abs. 2 S. 2 GRC sowie Art. 48 Abs. 2 GRC verankert und wird durch die Richtlinie 2013/48/EU<sup>9</sup> konkretisiert. Verfassungsrechtlich wird das Recht auf Verteidigerbeistand durch das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet, welches sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ergibt. Als einfachgesetzliche Ausprägung des Rechts auf Verteidigerbeistand normiert § 137 Abs. 1 S. 1 StPO, dass sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen kann. Das Recht, Verteidigerbeistand in Anspruch zu nehmen, setzt allerdings voraus, dass sich der Beschuldigte die Mandatierung eines Verteidigers finanziell leisten kann,<sup>10</sup> was jedoch – bei Kosten von mindestens mehreren hundert Euro – auf viele Beschuldigte nicht zutrifft. Mittellose Beschuldigte sind im Strafverfahren nämlich nicht die Ausnahme, sondern die Regel.<sup>11</sup>

Damit auch der mittellose Beschuldigte den Beistand eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann, steht ihm ein Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand zu. So normiert Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK, dass Beschuldigte, denen die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, ein Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand haben, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Eine identische Gewährleistung enthält Art. 48 Abs. 2 GRC. Zusätzlich haben Mittellose gemäß Art. 47 Abs. 3 GRC ein Recht auf Prozesskostenhilfe, sofern dies für einen wirksamen Zugang zu den Gerichten erforderlich ist. Weitere Vorgaben hinsichtlich des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand enthält die Richtlinie (EU) 2016/1919.<sup>12</sup> Das Grundgesetz garantiert dem mittellosen Beschuldigten durch das Recht auf ein faires Verfahren ein Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand. Einfachgesetzlich wird dem mittellosen Beschuldigten das Recht auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand durch das in der Strafprozessordnung verankerte Institut der notwendigen Verteidigung gewährleistet. Falls dem mittellosen Beschuldigten im Rahmen der notwendigen Verteidigung noch kein Verteidiger bestellt wurde, hat er einen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz.

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, ist die Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Zieht der Beschuldigte in einem solchen Fall keinen Verteidiger bei – überwiegend sind hierfür die

---

<sup>9</sup> ABl. L 294, 06.11.2013, S. 1–12, im Folgenden „Rechtsbeistand-Richtlinie“.

<sup>10</sup> LR-Esser, Art. 6 EMRK Rn. 728; IK-Kühne, Art. 6 Rn. 546; AK/StPO-Stern, Vor § 140 Rn. 5, 12.

<sup>11</sup> Graalmann-Scheerer, StV 2011, 696 (697).

<sup>12</sup> ABl. L 297, 04.11.2016, S. 1–8, im Folgenden „Prozesskostenhilfe-Richtlinie“.

fehlenden finanziellen Mittel des Beschuldigten der Grund<sup>13</sup> – wird ihm ein Pflichtverteidiger<sup>14</sup> bestellt. Die Bestellung des Pflichtverteidigers erfolgt – außer im Fall des § 364b StPO – unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten wird erst im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt, indem die Mittellosigkeit des Beschuldigten einer Vollstreckung der Verfahrenskosten entgegensteht. Ist die Verteidigung nicht notwendig, wird dem Beschuldigten kein Pflichtverteidiger bestellt. In diesem Fall bleibt der mittellose Beschuldigte ohne Verteidigerbeistand, da er sich die Mandatierung eines Wahlverteidigers finanziell nicht leisten kann.

Zur Umsetzung der Vorgaben der Prozesskostenhilfe-Richtlinie hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 13.12.2019 das Institut der notwendigen Verteidigung grundlegend reformiert.<sup>15</sup> In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, ob das Institut der notwendigen Verteidigung in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Grundrechtecharta, der Prozesskostenhilfe-Richtlinie und dem Grundgesetz bezüglich des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand entspricht. Die Untersuchung wird zeigen, dass das Institut der notwendigen Verteidigung in mancher Hinsicht hinter diesen Vorgaben zurückbleibt. Aus diesem Grund wird rechtsvergleichend auf die im österreichischen Strafprozessrecht geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand eingegangen, um so Ansatzpunkte für eine Reform des deutschen Rechts zu finden. Das österreichische Recht bietet sich aus mehreren Gründen für einen Rechtsvergleich an. Als Mitglied des Europarates und der Europäischen Union ist Österreich – ebenso wie Deutschland – den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Unionsrechts unterworfen. Damit gelten für die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf unentgeltlichen Verteidigerbeistand in beiden Staaten dieselben Maßstäbe. Des Weiteren ist das österreichische Strafverfahren – insbesondere nach der am 01.01.2008 in Kraft getretenen Reform des Ermittlungsverfahrens<sup>16</sup> – ähnlich ausgestaltet wie das deutsche,<sup>17</sup> was zu einer guten

---

<sup>13</sup> Bohnhorst, Das Institut der Pflichtverteidigung im deutsch – US-amerikanischen Rechtsvergleich, S. 11; Hammerstein, JR 1985, 140 (141).

<sup>14</sup> Der Begriff des Pflichtverteidigers bezeichnet einen Verteidiger, der dem Beschuldigten im Rahmen der notwendigen Verteidigung vom Gericht oder in Eilfällen von der Staatsanwaltschaft bestellt wird. Von einem Wahlverteidiger spricht man dagegen, wenn der Beschuldigte selbständig einen Verteidiger mit der Verteidigung beauftragt, vgl. zu den Begriffen Wahlverteidiger und Pflichtverteidiger Bohnhorst, Das Institut der Pflichtverteidigung im deutsch – US-amerikanischen Rechtsvergleich, S. 9, 11; Mehle, Zeitpunkt und Umfang notwendiger Verteidigung im Ermittlungsverfahren, S. 34.

<sup>15</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019, BGBl. I, S. 2128–2134.

<sup>16</sup> Ausführlich zur Reform des Ermittlungsverfahrens Schmoller, GA 2009, 505–528.

<sup>17</sup> Coenen, Der Zeitpunkt für die Bestellung des Pflichtverteidigers, S. 136; Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 1309.2.